



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 24.07.2023
Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr

Ende der Sitzung: 16:53 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklaus

Herr Markus Bäumler

Herr Hans Blum

Herr Gerald Bolleiningger

Herr Hans Forster

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Herr Stephan Gollwitzer

Herr Florian Graf

Frau Gisela Helgath

Herr Bürgermeister Lothar Höher

Herr Dr. Matthias Holl

Herr Prof. Dr. Theodor Klotz

Frau Gabriele Laurich

Herr Dr. Matthias Loew

Herr Jürgen Meyer

Frau Dagmar Nachtigall

Frau Dr. Eva Nitsche

Herr Wolfgang Pausch

Herr Stefan Rank

Herr Roland Richter

Herr Manfred Schiller

Herr Bernhard Schlicht

Herr Dr. Karl Schmid

Herr Helmut Schöner

Frau Sonja Schuhmacher

Frau Brigitte Schwarz

Herr Rainer Sindensberger

Herr Christoph Skutella



Frau Maria Sponsel
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll
Herr Heinrich Vierling
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Herr Ali Zant
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler

Referent:

Frau Ltd. Rechtsdezernentin Nicole Hammerl
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier
Herr Verwaltungsdirektor Andreas Holz
Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat
Frau Finanz- und Wirtschaftsdezernentin Cornelia Taubmann, Berufsmäßige Stadträtin

Sitzungsdienst:

Herr Sebastian Hammer
Frau Silke Merkl

Abwesend waren:

Mitglieder:

Herr Dr. Christian Deglmann
Herr Hans Sperrer
Frau Stefanie Sperrer
Frau Sabine Zeidler



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 **Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzungen vom 19.06.2023, 10.07.2023 und 13.07.2023**
- 2 **Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse**
- 3 **Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf. - Erlass einer Mietspiegelsatzung**
- 4 **Amt für öffentliche Ordnung; Änderung der Taxitarifordnung**
- 5 **Scoring zur Entscheidung über die Aufstellung und Priorisierung von Bauleitplanverfahren zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie**
- 6 **Neuplanung des Volks- und Schützenfestes - Ergebnis runder Tisch vom 27.06.2023 mit Fraktions- und Vereinsvertretern**
- 7 **Über- und Außerplanmäßige Ausgaben im Budget 0100 (Personalkosten), im Budget 066523 (Gebäudemanagement) und bei HHSt. 63000.95018 (Umsetzung städtebauliches Konzept Neunkirchen)**
- 8 **Anträge**
 - 8.1 **Antrag von Stadtratsfraktion der AfD vom 27.05.2023 zur sogenannten "Stromautobahn Süd-Ost-Link"**

Nachfolgende Tagesordnungspunkte wurden aus Zeitgründen nicht mehr behandelt.

- 8.2 **Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 21.06.2023 - Prüfung einer möglichen Nutzung des Bundes-Förderprogramms "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel"**
- 8.3 **Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 26.06.2023.
Welche Möglichkeiten eröffnet die Reform des Straßenverkehrsgesetzes für Weiden?**
- 8.4 **Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.06.2023;
Einheitsbuddeln zum Tag der deutschen Einheit**
- 9 **Anfrage**
 - 9.1 **Anfrage des Herrn Stadtrat Schöner: "Gibt es in Weiden schon 5G-Sendemasten, wenn ja: wo? Und wie ist der weitere Ausbau örtlich und zeitlich geplant? Wer entscheidet über die Aufstellung?"**



1 Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzungen vom 19.06.2023, 10.07.2023 und 13.07.2023

Beschluss:

Die Niederschriften der öffentlichen Stadtratssitzungen vom 19.06.2023, 10.07.2023 und 13.08.2023 werden ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 145

Abstimmungsergebnis: Ja: 34 Nein: 0

2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse

- **Schaffung einer Planstelle für eine/n Schul-IT-Koordinator/in in der Abteilung für Informationstechnologie, Hauptamt**

Beschluss:

Im Stellenplan 2024 wird in der Abteilung für Informationstechnologie eine weitere Vollzeitplanstelle „IT-Koordinator/in Schulen“ (Wert EG 9b TVöD) geschaffen. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen entsprechend Beschäftigten vorab einzustellen. Die vorhandene Planstelle Nr. 10/0722 ist im Gegenzug mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

- **Verleihung der Goldenen Bürgermedaille an Herrn Stadtrat a. D. Alois Lukas**

Beschluss:

Die Goldene Bürgermedaille wurde am 13.07.2023 an Herrn Stadtrat a. D. Alois Lukas verliehen.

Vorgangsnummer: 146

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

3 Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf. - Erlass einer Mietspiegelsatzung

Mit Beschluss vom 27.06.2022 hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschlossen, für 2023 Haushaltsmittel zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf. bereitzustellen. Ein Vergabeverfahren wurde in der Zwischenzeit von der Abteilung Vermessungswesen, Gutachterausschuss und Umlegung in Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle durchgeführt. Den Zuschlag erhielt das Institut Analyse & Konzepte immo.consult GmbH aus Hamburg.



Im nächsten Schritt sollen nun rund 4.200 Haushalte in Weiden angeschrieben werden (dies entspricht ca. 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner). Für die Erstellung des Mietspiegels werden Angaben zu den vermieteten Wohnungen inkl. der Miethöhe benötigt. Da es sich hierbei um eine statistische Erhebung handelt, bedarf es nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayStatG einer Satzung. Diese regelt die zu erfassenden Sachverhalte sowie die Durchführung der Erhebung und stellt sicher, dass die erhobenen Daten nur für die Erstellung des Mietspiegels verwendet werden dürfen.

Der Entwurf der Mietspiegelsatzung wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt und ist der Anlage zu entnehmen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Der vorliegende Entwurf der Mietspiegelsatzung wird zur Satzung erhoben.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Satzung

der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Durchführung
einer repräsentativen Befragung zur Erstellung
eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf.
vom *Datum der Ausfertigung* (MietspiegelS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende

Satzung

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

- (1) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf. wird im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. eine statistische Erhebung in Form einer schriftlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern sowie einer schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern durchgeführt.
- (2) Der o.g. Personenkreis wird hierzu schriftlich kontaktiert und um Befüllung und Rücksendung eines Fragebogens (schriftlich oder über ein einzurichtendes Onlineformular) gebeten. Die Befragung dient dazu, den für den Mietspiegel relevanten Wohnraum zu identifizieren und Fragen zum Wohnraum zu beantworten.



§ 2

Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

1. Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse);
2. Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Adresse);
3. Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung (Bruttomiete/Nettomiete/Teilkonsummiete);
4. Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung;
5. Angaben zur Lage der Wohnung.

§ 3

Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 4.200 Haushalte im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt. Die Auswahlgrundlagen sind das Melderegister und die Grundsteuerdaten.

§ 4

Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5

Durchführung der Erhebung

- (1) Die Vergabestelle der Stadt Weiden i.d.OPf. hat unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes den im Wege der durchgeführten Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, die Firma Analyse & Konzepte immo.consult GmbH, Hamburg mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Bayerischen Statistikgesetzes durch. Mit dem Auftragnehmer wurde eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs.3 DSGVO abgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer hat der Stadt Weiden i.d.OPf. vor Aufnahme der Datenverarbeitung sämtliche Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers an der Ausführung des Auftrags beteiligt werden, namentlich zu melden.
- (3) Sofern es sich bei Personen im Sinne des Absatz 2 nicht um Amtsträgerinnen und Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete handelt, sind diese vor der Verarbeitung der Daten, bzw. vor Kenntniserlangung dieser Daten nach § 1 Verpflichtungsgesetz besonders zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern diese nicht ausschließlich Aufgaben als Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 14 BayStatG ausführen. Sofern Personen im Sinne von Absatz 3 ausschließlich Aufgaben als Erhebungsbeauftragte im Sinne von Art.14 BayStatG ausführen, genügt eine Belehrung und Verpflichtung dieser Personen nach Art. 14 Abs.3 BayStatG.
- (4) Absatz 2 und 3 finden auf Personen, die auf Seiten etwaiger Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmer an der Ausführung des Auftrags tätig sind, entsprechend Anwendung.
- (5) Die Erhebung wird in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2023 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 16 bis 18 Wochen.

§ 6

Weitergabe der Daten

- (1) Die erhobenen Daten dürfen nur
 - a) vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung genutzt;



- b) in anonymisierter Form an die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels, zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftspflichten und zur statistischen Auswertung der Daten an eine Statistikstelle weitergegeben;
 - c) in anonymisierter Form an das für Mietsachen zuständige Amts- oder Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.
- (2) Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§8 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG.

§ 9 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung erfolgt über eine kostenlose Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiden i.d.OPf. und in ausgedruckter Form zur Ausgabe.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlusnummer: 147

Abstimmungsergebnis: Ja: 36 Nein: 0

4 Amt für öffentliche Ordnung; Änderung der Taxitarifordnung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat zuletzt zum 01.12.2021 die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr angehoben und diese gelten bis zum heutigen Tag.

Die überwiegende Zahl der Weidener Taxiunternehmer sind auf die Straßenverkehrsbehörde zugekommen und haben die Anpassung der Tarife an die immensen Kostensteigerungen wie z.B. enorm gestiegene Treibstoffkosten, Erhöhung des Mindestlohns, Anstieg der Personalkosten und steigende Kosten für den Erhalt und Unterhalt des Fuhrparks beantragt.

Angesichts dieser Kostenentwicklung und der wirtschaftlichen Lage des Taxigewerbes erscheint eine Anhebung der Beförderungsentgelte angemessen. Der direkte Nachbarkreis Neustadt a.d.Waldnaab hat im November 2022 ebenfalls die Tarife auf dieses Preisniveau angepasst.

Die beantragten Anpassungen und deren prozentuale Steigerung bewegen sich im Rahmen der aktuellen Tarifentwicklungen und berücksichtigen die entsprechende Kostenentwicklung und die wirtschaftliche Lage des Taxigewerbes.

Daher wurde die Taxitarifordnung zunächst in einem ersten Entwurf überarbeitet und den gesetzlich vorgeschriebenen Stellen zur Anhörung vorgelegt. Dazu zählen z.B. der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen, das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht, die IHK Regensburg, die Gewerkschaft Verdi und die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.



Änderungswünsche aller Beteiligten wurden, soweit sinnvoll und gesetzlich zulässig, in die jetzt vorliegende Fassung eingearbeitet. Außerdem wurde darauf Wert gelegt, dass die Tarife größtenteils mit den Tarifen des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab kompatibel sind.

Die vorgeschlagene Änderung der Taxitarifordnung liegt diesem Bericht bei.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte „Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Taxitarifordnung)“ wird beschlossen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Taxitarifordnung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden, ist folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Taxitarifordnung), zuletzt geändert mit Verordnung vom 11.10.2021 (ABl. Nr. 43 v. 15.10.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 wird gestrichen.
2. § 3 Absatz 1, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

dem Grundpreis bei Tagfahrten	3,60 €
bzw. dem Grundpreis bei Nachtfahrten	4,60 €
3. § 3 Absatz 1, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

dem Mindestfahrpreis	
bei Tagfahrten	3,80 €
bei Nachtfahrten	4,80 €
(der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundpreis und einer Schalteinheit nach Abs. 2)	
4. § 3 Absatz 1, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

dem Wartezeitpreis	36,00 € / Stunde
(dies entspricht 0,20 € je 20,0 Sekunden)	
5. § 3 Absatz 1, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

dem „Tarif 1“ - Kilometerpreis bei Anfahrten	1,00 € / km
(dies entspricht 0,20 € je 200 Meter)	



dem „Tarif 2“ - Kilometerpreis bei Zielfahrten
(dies entspricht 0,20 € je 83,33 Meter)

2,40 € / km

6. § 3 Absatz 1 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.

7. § 3 Absatz 3 Buchstabe d) (Großraumtaxen) erhält folgende Fassung:

Ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl
der zu befördernden Personen, pauschal

6,00 €

8. § 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Weiden, den
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Beschlusnummer: 148

Abstimmungsergebnis: Ja: 32 Nein: 5

5 Scoring zur Entscheidung über die Aufstellung und Priorisierung von Bauleitplanverfahren zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie

Mit Beschluss des Stadtrats vom 23.01.23 (Beschlussnr. 15) sollen künftig vor der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplanänderungen, Bebauungsplänen) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weitere Kriterien zur Gemeinwohlorientierung geprüft werden. Daraus soll eine Scoring-Tabelle erarbeitet werden, welche das am 19.04.2021 vom Stadtrat beschlossene Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zur Beurteilung von Projektanfragen ergänzt. Ziel ist eine transparente und objektive Beurteilung der Anfragen zur Förderung des Ausbaus der Solarenergie auf Freiflächen unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen, städtebaulichen und landwirtschaftlichen Belangen. Projekte, die zur Förderung der regionalen Wertschöpfung, zur Beteiligung von Bürgern und damit auch zur öffentlichen Akzeptanz beitragen, sollen dabei bevorzugt bearbeitet werden.

Die in Anlage 1 beigefügte Scoring-Tabelle dient einer solchen Priorisierung zur Bearbeitung von Anträgen der solaren Strahlungsenergie auf Freiflächen. Für diese wird in der Regel die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes benötigt. Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. trägt die Entscheidungsbefugnis zur Einleitung der entsprechenden Bauleitplanverfahren.

Die Scoring-Tabelle gliedert sich dabei in Antragsvoraussetzungen, Aussagen zur Beteiligung und regionalen Wertschöpfung, potentielle Nutzungs- und Planungskonflikte, Standortkriterien nach dem Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen (Ausschließende und einschränkende Kriterien, die im Einzelfall noch weiter konkretisiert wurden). Die Anwendung der Tabelle kann entweder zu einer Ablehnung eines Antrags führen oder zu einer Bewertung entsprechend seiner Eignung mit einer Gesamtpunktzahl. Bei der Bewertung ist zu unterscheiden zwischen Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Anlagen zur Nutzung der Solarthermie zur Wärmeversorgung, da diese Anlagen unterschiedliche Standortbedingungen benötigen.



Daraus leitet die Verwaltung eine Empfehlung zur Behandlung von Anträgen für die Aufstellung von Bebauungsplänen ab.

Ausnahme:

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht in Kraft getreten (BGBl. 2023 I Nr. 8 vom 11.01.2023). In Weiden i.d.OPf. erstreckt sich somit ein Privilegierungstatbestand für Solarenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b BauGB auf die Außenbereichsflächen im Abstand von 200 m rund um die Bundesautobahn A93 (Nord-Süd) sowie die Bahnlinie „Regensburg-Weiden – Oberkotzau“ (Nord-Süd).

Auf diesen Flächen kann die Scoring-Tabelle nicht angewendet werden.

Exkurs zum Klimaschutzkonzept der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die „Priorisierte Bearbeitung von Freiflächen-Photovoltaik-Projekten mit Bürgerbeteiligung“ ist ebenfalls eine Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept der Stadt Weiden i.d.OPf., welches im Stadtrat der Stadt Weiden am 10. Juli 2023 beschlossen wurde.

Das vom Stadtrat beschlossene Szenario zur Klimaneutralität 2040 unterstellt trotz verstärkter Anstrengungen zur Energieeinsparung und –effizienzsteigerung durch die Elektrifizierung maßgeblicher Teile der Wärmeherstellung und der Mobilität einen steigenden Strombedarf von 211.603 MWh im Jahr 2021 auf 220.229 MWh im Jahr 2040. Beim Bundesstrommix wird anhand der Szenarien der Bundesregierung für das Jahr 2040 durch die dann bundesweit noch nicht komplett auf erneuerbare Energien umgestellte Stromproduktion von einem Emissionsfaktor von 0,06 kg/kWh CO₂-Äquivalenten gegenüber 0,04 kg/kWh (Rest-Emissionen bei 100 % auf erneuerbare Energien umgestellter Stromproduktion) ausgegangen. Um das weitere Ziel des Stadtrats vom 27.06.2022, die Stadt Weiden i.d.OPf. rechnerisch energieautark aufzustellen, zu entsprechen, ist bis zum Jahr 2040 ein Vollausbau der erneuerbaren Stromherstellung anzustreben. Der Strombedarf kann durch verschiedene erneuerbare Energieträger gedeckt werden. Dazu gehören neben der Freiflächenphotovoltaik auch die Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, die Windenergie, die Biomasse und die Wasserkraft. Im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes wurden für diese Energieträger, unter Berücksichtigung realisierbarer Zubaupotentiale, Zielwerte bis zum Jahr 2040 definiert:

Unter Annahme von durchschnittlichen Ertragswerten für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Quelle: Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE 2021 und 2023, Bayerisches Landesamt für Umwelt) bedeutet das, dass circa Flächen im Umfang von 75-80 ha für die Freiflächenphotovoltaiknutzung benötigt werden, um dieses Potential zu erreichen.

Insgesamt gibt es im Mai 2023 bereits planungsrechtlich gesichertes Baurecht für circa 25,1 ha Freiflächen PV-Anlagen innerhalb der Stadt Weiden i.d.OPf. Circa 5,7 ha Anlagenfläche befinden sich dabei auf gewerblich nutzbaren Flächen (Weiden-West II und III) und 19,4 ha auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen (Photovoltaikanlage bei Rothenstadt, Phovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen). Unter Annahme von durchschnittlichen Ertragswerten für Freiflächenanlagen könnten auf diesen Flächen bereits circa 13.386 MWh Strom erzeugt werden (Quelle: Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE 2021 und 2023, Bayerisches Landesamt für Umwelt).

Es würden weitere circa 50 ha Freiflächen PV-Anlagen benötigt werden, um das Ziel von 38.610 MWh zu erreichen. Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine grobe Schätzung, da Erträge von Anlagen je nach Ausrichtung und Abstand zwischen den Modulreihen stark variieren können.

Schlussfolgerung



Die folgende Scoringtabelle soll die Verwaltung und die politischen Entscheidungsträger dabei unterstützen, einen Beitrag zum Klimaschutz und damit den vorgenannten Zielwert zu erreichen, dabei aber gleichzeitig auch eine sorgsame Abwägung zwischen verschiedenen Belangen, z.B. zur Sicherung der Kulturlandschaft und zur Sicherung von Flächen für die Nahrungsmittelproduktion, vorzunehmen. Entsprechende Anträge werden in diese Tabelle aufgenommen und die Politik regelmäßig über die Ergebnisse des Scorings und mögliche Veränderungen informiert.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es können sich positive finanzielle Auswirkungen bei der Anwendung des § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie durch den Erhalt von Gewerbesteuern, sollte der Betriebssitz des Anlagenbetreibers innerhalb des Stadtgebiets liegen, ergeben.

Beschluss:

Um die lokale Wertschöpfung zu erhöhen und um die Akzeptanz der Öffentlichkeit bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verbessern, ist künftig bei Anträgen zur Aufstellung von Bauleitplänen für Solarenergie die in der Anlage 1 vorliegende Scoringtabelle zu nutzen. Die Erfüllung aller Kriterien ist nicht verpflichtend, dies wirkt sich jedoch positiv auf die Priorisierung und Gesamtbewertung zur Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus. Die Politik wird über das Ergebnis des Scorings sowie bei möglichen Änderungen durch neue Anträge durch die Stadtverwaltung informiert.

In Ziffer A 5.2 der Anlage werden die Worte „(3 WP) oder im Landkreis NEW (2 WP)“ gestrichen, die Erfüllung dieses Kriteriums wird verpflichtend.

Beschlusnummer: 149

Abstimmungsergebnis: Ja: 33 Nein: 4

6 Neuplanung des Volks- und Schützenfestes - Ergebnis runder Tisch vom 27.06.2023 mit Fraktions- und Vereinsvertretern

Dem Stadtratsbeschluss vom 15.05.2023 folgend hat die Abteilung für Ordnungsaufgaben und Gewerbeswesen unter Leitung des Oberbürgermeisters eine Gesprächsrunde mit Fraktions- und Vereinsvertretern zur Neukonzeption des Weidener Volksfestes am 27.06.2023 organisiert und abgehalten.

Besonders die unmittelbaren Akteure von Schaustellern und Fieranten zeigten sich zwiegespalten, was den Zeitraum, an dem das Fest veranstaltet werden soll (August oder September), als auch die Veranstaltungsdauer (5 oder 10 Tage), anbelangt.



Es gibt verschiedene Ideen, unabhängig von der Veranstaltungsdauer und dem –zeitraum, um das Fest attraktiver zu gestalten. Beim Termin am 27.06.2023 war aber auch aufgrund der Anwesenheit der Vertreter der Dachverbände nur ein erstes „Brainstorming“ möglich. Auf die Schnelle konnten keine ausgereiften bzw. abgestimmten Vorschläge gefunden werden, die auch für die Entscheidungsfindung der Politik dienen können. Andererseits sollte für die Planungen der Schausteller und Fieranten das Fest für das Jahr 2024 Ende Juli 2023 ausgeschrieben werden, um sich im Wettbewerb mit anderen Volksfesten zu platzieren und beworben zu werden.

Vor diesem Hintergrund sprach sich daher die Mehrheit der Anwesenden am 27.06.2023 dafür aus, keine vorschnelle, überstürzte Entscheidung zu treffen, sondern auch das Fest für das Jahr 2024 auf die Dauer von 5 Tagen für die Zeit im September auszuschreiben und die zweite Hälfte des Jahres 2023 zu nutzen, um aus Erfahrungen bzw. Befragungen des 2023 stattfindenden Volksfestes weitere Erkenntnisse zu gewinnen bzw. Bilanz zu ziehen sowie die Ideen vom 27.06.2023 aufzugreifen und zu konkretisieren. Um kurzfristig auch das diesjährige Fest aufzuwerten, soll ab sofort wieder ein „ordentlicher“ Festzug veranstaltet werden und dieser anstelle des Donnerstag auf den Freitag verlegt werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beschluss:

Das Volksfest 2024 wird erneut im September mit einer Dauer von fünf Tagen veranstaltet. Über den Zeitraum wie die Veranstaltungsdauer der zukünftigen Volksfeste, beginnend ab dem Jahr 2025, soll nach einer erneuten Gesprächsrunde mit Politik, Verwaltung, Vereinen und Schaustellern nach dem Volksfest 2023 entschieden werden.

Der Festzug für das diesjährige Volksfest findet am Freitag, den 15.09., statt. Beginnend mit einem Standkonzert der Weidener Stadtkapelle startet der Festzug an der Hammerwegschule über die Lessingstraße – Neustädter Straße – Conrad-Röntgen-Straße zum Neuen Festplatz. Um den Festzug zu erweitern, werden Vereine aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab mit eingeladen.

Beschlusnummer: 150

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

7 Über- und Außerplanmäßige Ausgaben im Budget 0100 (Personalkosten), im Budget 066523 (Gebäudemanagement) und bei HHSt. 63000.95018 (Umsetzung städtebauliches Konzept Neunkirchen)

Aufgrund der Unsicherheiten bei wichtigen Einzelveranschlagungen der Haushaltsplanung 2023 Ende des Jahres 2022 (Haushaltsberatungen im November 2022) hat die Stadtkämmerei in der vergangenen Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses am 18.07.2023 über die aktuelle Entwicklung und Lage des Haushalts 2023 berichtet.



Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Entwicklung im Haushalt 2023 vor allem auf der Seite der Einnahmen sehr erfreulich ist. Bei der Gewerbesteuer (Ansatz 26,00 Mio. €) kann zum 30.06. ein AO-Soll in Höhe von 31,75 Mio. € (+5,75 Mio. €) verzeichnet werden; bei den Zinseinnahmen (Ansatz 3,7 T€) wurden bis zum 30.06. bereits knapp 150 T€ angeordnet (+145,8 T€). Außerdem konnten in den Bereichen der Energie (Dezemberabschlag) und der Vorsteuer überplanmäßige Rückzahlungen in Höhe von insgesamt 378 T€ verbucht werden, die im Haushalt 2023 in dieser Höhe nicht veranschlagt sind.

Auf der Seite der Ausgaben ergibt sich zum 30.06. in einigen Budgets und Deckungskreisen ein zusätzlicher Mittelbedarf (insg. 2,1 Mio. €), der einerseits auf die Kürzungen der Ansätze im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 zurückzuführen ist und andererseits in den seit Jahresbeginn teilweise massiv festzustellenden Kostensteigerungen (z. B. für Software, Papier, Energie usw.) begründet ist.

Ein Großteil der Mittelmehrbedarfe konnte auf dem Verwaltungsweg (Deckungsbetrag < 100.000 €) oder in der vergangenen Sitzung des FVGS (Deckungsbetrag 100.000 € bis 499.000 €) entschieden werden. Drei Anträge seitens der Fachämter müssen aufgrund der in der Geschäftsordnung für den Stadtrat festgelegten Wertgrenze (> 500.000 €) im Stadtrat behandelt werden. Dies sind im Einzelnen:

- Budget 0100 – Personalkosten

Für die Personalkosten der Hauptgruppe 4 wurden bei der Mittelanforderung 2023 zunächst insgesamt 41,82 Mio. € beantragt. Dieser Betrag wurde aufgrund der Haushaltslage auf insgesamt 40,36 Mio. € reduziert. Zusätzlich wurde als Deckungsreserve ein Betrag in Höhe von insgesamt 242 T€ bereitgestellt (ursprünglich beantragt: 1,61 Mio. €).

Die Prognose der Personalkosten für das Jahr 2023 ergibt zum aktuellen Zeitpunkt voraussichtliche Personalkosten in Höhe von 40,67 Mio. €, was im Ergebnis zu einem voraussichtlichen Fehlbetrag zwischen den Ansätzen und den Personalausgaben in Höhe von 301 T€ führt. Somit ist bei den reinen Personalausgaben trotz Deckungsreserve voraussichtlich ein Betrag in Höhe von 59 T€ nicht gedeckt.

Zusätzlich ist im Bereich der Beihilfezahlungen im Vergleich zum Vorjahr bereits zum 30.06.2023 ein deutlicher Zuwachs festzustellen (+353 T€ Mehrausgaben zum 30.06.2023 im Vergleich zum Anordnungssoll zum 30.06.2022). Sollte diese Entwicklung bis zum Jahresende beibehalten werden, würden für Beihilfezahlungen bis 31.12.2023 Gesamtkosten in Höhe von 1,88 Mio. € anfallen – bei einem Ansatz in Höhe von nur 1,30 Mio. € (orientiert am Vorjahreswert). Somit wäre auch bei den Beihilfeausgaben ein Betrag in Höhe von 580 T€ nicht gedeckt.

Da ein kleiner Teil der anfallenden Mehrausgaben möglicherweise auch über andere Budgets gedeckt und kompensiert werden kann, bittet die Verwaltung für das Budget 0100 (Personalkosten) um die Bereitstellung zusätzlicher **überplanmäßiger Ausgabemittel in Höhe von insgesamt 600 T€**.

- Budget 066523 – Gebäudemanagement

Im Zuge der Beratungen über den Haushalt 2023 wurden neben den Personalausgaben auch die Ansätze für Energie (vor allem Gas und Strom) auf ein niedrigeres Volumen korrigiert. Die Entwicklung der Energiekosten im Verlauf des Jahres 2023 hat jedoch gezeigt, dass die bewilligten Ansätze für die voraussichtlichen Verbräuche zu niedrig sind. Bereits unterjährig (vgl. Sitzung des FVGS vom 02.05.2023) wurden 361,5 T€ aus



Mehreinnahmen und 223,5 T€ aus der Deckungsreserve für übrige Zwecke (Energie) in das Budget 066523 zur Deckung der Energieabrechnungen umgeschichtet.

Im Haushalt 2023 stehen somit inkl. der Mittelumschichtung insgesamt 2,05 Mio. € zur Deckung der Energieabrechnungen zur Verfügung. Zum 30.06.2023 wurden davon bereits 1,52 Mio. € angeordnet, 651 T€ sind bereits in Aufträgen gebunden, für die Rechnungen erwartet werden.

Da die in Rechnung gestellten Verbräuche teilweise sehr deutlich von den gekürzten Ansätzen für Strom und Gas im HH 2023 abweichen, bittet die Verwaltung für das Budget 066523 (Gebäudemanagement) um die nochmalige Bereitstellung zusätzlicher **überplanmäßiger Ausgabemittel in Höhe von insgesamt 800 T€.**

- HHSt. 63000.95018 – Umsetzung städtebauliches Konzept Neunkirchen

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2023 (TOP 5.2 - Planung der Maßnahme M3 "Begegnungszone Bürgermeister-Bärnklaus-Straße" des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Ortsteil Neunkirchen; Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung) folgenden Beschluss gefasst:

„Mit der Weiterverfolgung der Planung und Umsetzung der Maßnahme M3 „Begegnungszone Bürgermeister-Bärnklaus-Straße“ des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Ortsteil

Neunkirchen besteht Einverständnis.

Sobald der Haushalt für das Jahr 2023 seitens der Regierung der Oberpfalz rechtsaufsichtlich

genehmigt wurde, ist für die Umsetzung der Maßnahme M3 „Begegnungszone Bürgermeister-

Bärnklaus-Straße“ eine Verpflichtungsermächtigung im Rahmen des Nachtragshaushalts für das

Jahr 2024 i.H.v. 500.000 € sowie für das Jahr 2025 i.H.v. 250.000 € entsprechend zu veranschlagen.“

Die Stadtkämmerei vertritt zum aktuellen Zeitpunkt die Auffassung, dass ein Nachtragshaushalt im aktuellen Haushaltsjahr 2023 aufgrund Art. 68 Abs. 2 GO entbehrlich ist und die im Verhältnis zum Gesamthaushalt nicht erheblichen zusätzlichen Ausgaben über die Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuer, der Zinserträge und der nicht veranschlagten Rückzahlungen gedeckt über- und außerplanmäßig gedeckt werden können.

Da Verpflichtungsermächtigungen (wie im Beschluss formuliert) jedoch zwingend den Erlass eines Nachtragshaushalts (mit der Berücksichtigung aller Änderungen, die bis zum Erlass im Haushalt 2023 aufgetreten sind, § 34 Abs. 1 KommHV-K) erfordern, schlägt die Verwaltung dem Stadtrat in Abweichung zum oben gefassten Beschluss statt der Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung die **über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellung der Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 750.000 € im aktuell zu vollziehenden Haushalt 2023 vor.** Auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung kann dadurch verzichtet werden.

Die Deckung der vorstehend genannten über- bzw. außerplanmäßigen Mehrausgaben kann aufgrund der höheren Einnahmen bei der Gewerbesteuer und bei Zinserträgen aus dem Gesamthaushalt erfolgen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):



Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Über- bzw. außerplanmäßige Mehrausgaben im Budget 0100 (Personalkosten) in Höhe von 600.000 €; im Budget 066523 (Gebäudemanagement) in Höhe von 800.000 € und bei HHSt. 63000.95018 in Höhe von 750.000 €; Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt (Mehreinnahmen bei GewSt, Zinserträgen und Rückzahlungen).

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. bewilligt im Haushalt 2023 für das Budget 0100 (Personalkosten) überplanmäßige Ausgabemittel in Höhe von 600.000 €, für das Budget 066523 (Gebäudemanagement) zur Deckung der Energiekosten überplanmäßige Ausgabemittel in Höhe von 800.000 € und für HHSt. 63000.95018 (Umsetzung städtebauliches Konzept Neunkirchen) eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 750.000 €. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aufgrund höherer Einnahmen bei der Gewerbesteuer und bei Zinserträgen aus dem Gesamthaushalt. Auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan wird im Haushaltsjahr 2023 gem. Art. 68 Abs. 2 GO verzichtet.

Beschlusnummer: 151

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

8 Antrag

8.1 Antrag von Stadtratsfraktion der AfD vom 27.05.2023 zur sogenannten "Stromautobahn Süd-Ost-Link"

Die Stadtratsfraktion der AfD beantragt, die Stadt Weiden möge einer Trassenverlegung der sogenannten „Stromautobahn Süd-Ost-Link“ durch das Stadtgebiet nicht zustimmen und sie soll alle in ihrer Möglichkeit stehenden Maßnahmen ergreifen um den Trassenbau auf dem Gebiet der Stadt Weiden zu verhindern.

Zur Begründung des Antrages wird u. a. darauf hingewiesen, dass der Bau dieser Stromtrasse einen massiven Eingriff in die Umwelt darstelle. Die Trassen seien nicht notwendig und die Energiewende sei gescheitert. Ein künstlicher Strommangel sei in Bayern durch die Abschaltung der Kernkraftanlagen entstanden.

Stellungnahme der Verwaltung:



Der Korridor für den Trassenverlauf des Südostlinks wurde durch die Bundesfachplanungsentscheidung am 18.12.2019 festgelegt. Eine kommunale Klagebefugnis gegen diese Fachplanungsentscheidung (Bundesgesetz) besteht nicht. Seit 2020 finden die Planungen und vertiefenden Untersuchungen durch die Fa. TENNET für einen konkreten Verlauf der Trasse statt. Geprüfte Alternativen und die nun ermittelte Vorzugsvariante wurden von TENNET zuletzt im Mai 2023 vorab u.a. auch der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Genehmigungsplanung soll voraussichtlich im Spätsommer diesen Jahres mit allen prüffähigen Unterlagen und Erläuterungen bei der Bundesnetzagentur als Antrag auf Planfeststellung eingereicht werden. Mit diesen Unterlagen wird dann das offizielle Beteiligungsverfahren durchgeführt, zu dem auch die Stadt Weiden i.d.OPf. Stellung nehmen wird.

Ein pauschale Ablehnung des Trassenverlaufes durch das Weidener Stadtgebiet mit der im Antrag vorgebrachten Begründung erscheint fachlich und rechtlich nicht haltbar. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Hinweis: Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat sich in ihren bisherigen Stellungnahmen bzw. Stadtratsbeschlüssen zum SüdOstLink eine Prüfung auf Klage gegen die Planfeststellungsbeschuß vorbehalten. Sie ist Mitglied beim Bündnis Hamelner Erklärung, das fachlich und rechtlich die Mitgliedskommunen und Gebietskörperschaften unterstützt. Die Stadt beteiligt sich auch am Arbeitskreis SüdOstLink Ostbayern, der die Trassenplanung kritisch beleuchtet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Eine pauschale Ablehnung des Verlaufes der Gleichstromtrasse SüdOstLink durch das Weidener Stadtgebiet mit der im Antrag vorgebrachten Begründung erscheint fachlich und rechtlich nicht haltbar. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Beschlusnummer: 152

Abstimmungsergebnis: Ja: 30 Nein: 4



Um 16:53 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 24.07.2023

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Sebastian Hammer
Protokollführung